

Beitragsordnung Schwimmgemeinschaft Fürth

in der Fassung vom 23. März 2007

Grundsätzliches

1. Die Schwimmgemeinschaft Fürth erhebt einen Abteilungsbeitrag. Der Abteilungsbeitrag dient der Finanzierung des Trainings- und Wettkampfbetriebes und der allgemeinen Betriebskosten.
2. Der Abteilungsbeitrag wird gestaffelt nach Zugehörigkeit zu folgenden Kategorien der Schwimmgemeinschaft Fürth erhoben:
 - 2.1. Kinder und Jugendliche
 - 2.1.1. Leistungsgruppen
 - 2.1.2. Nachwuchsleistungsgruppen
 - 2.1.3. Breitensportgruppen
 - 2.2. Masters
 - 2.2.1. Leistungsgruppen
 - 2.2.2. Breitensportgruppen
 - 2.3. Sonstige
 - 2.3.1. Trainer, Vorstand, Kampfrichter
 - 2.3.2. Passive Mitglieder
 - 2.3.3. Kursteilnehmer.
3. Die Einteilung der Mitglieder in die Kategorien erfolgt einmal jährlich durch den Vorstand. Die Einteilung wird veröffentlicht.
4. Die Höhe des Abteilungsbeitrags wird vom Vorstand beschlossen und der Mitgliederversammlung als Vorschlag vorgelegt. Die Mitgliederversammlung muß der Festsetzung des Abteilungsbeitrages mit einfacher Mehrheit zustimmen.
5. Der Vorstand kann im Einzelfall Mitglieder von der Abteilungsbeitragszahlung befreien oder den Abteilungsbeitrag ermäßigen.
6. Der Abteilungsbeitrag ist jährlich bis zum 31.01. zu entrichten. Die Höhe des Abteilungsbeitrages ist der bis zum 31.12. des Vorjahres veröffentlichten Kategorieneinteilung zu entnehmen. Bei Neueintritt zwischen Januar und Juni wird ein Beitrag in Höhe von 100% und zwischen Juli und Dezember ein Beitrag in Höhe von 50% des jeweiligen Abteilungsbeitrages fällig.
7. Die Beitragszahlung erfolgt im Lastschriftverfahren oder durch Überweisung auf das von der SG Fürth benannte Konto. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Rücklastschriftgebühren die das Vereinsmitglied zu vertreten hat, werden diesem Mitglied zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von 10% des Abteilungsbeitrages belastet.
8. Anschriften, Namens- und Kontenänderungen sowie Veränderungen, die zu einer anderen Bemessung der Abteilungsbeitragshöhe führen, sind der SG Fürth unverzüglich mitzuteilen.
9. Bestehen Zahlungsrückstände führt dies zum Ausschluß des Mitgliedes. Die Verbindlichkeiten bleiben davon unberührt. Für einfache Mahnschreiben ist die SG Fürth berechtigt, ohne Nachweisführung eine Bearbeitungsgebühr von EUR 2,50 zu berechnen.
10. Neumitglieder sind über die Beitragsordnung zu informieren.
11. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Übergangsbestimmungen

12. Für das Jahr 2005 wird ein Abteilungsbeitrag in einer Höhe von einmalig EUR 15,00 erhoben. Der Beitrag ist am 01.10.2005 fällig.
13. Die Mitglieder sind über die Beitragsordnung zu informieren.

Schlußbestimmungen

14. Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 23.03.2007 in Kraft. Im Verein bestehende hiervon abweichende Regelungen verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit.